ZBB 2006, 43

VVG § 172 Abs. 2; BGB § 306 Abs. 2

Zur Ersetzung unwirksamer intransparenter Klauseln in der kapitalbildenden Lebensversicherung

ZBB 2006, 44

BGH, Urt. v. 12.10.2005 – IV ZR 162/03 (LG Hannover), ZIP 2005, 2109 = NJW 2005, 3559 = WM 2005, 2279 = EWiR 2005, 875 (Schwintowski)

Amtliche Leitsätze:

- 1. § 172 Abs. 2 VVG ist auch auf die kapitalbildende Lebensversicherung anwendbar.
- 2. Zur Auslegung von § 172 Abs. 2 VVG und zu den Anforderungen an eine wirksame Klauselersetzung im Treuhänderverfahren.
- 3. Die im Treuhänderverfahren durchgeführte Ersetzung der durch die Urteile vom 9. Mai 2001 (BGHZ 147, 354 = ZIP 2001, 1052 und BGHZ 147, 373 = ZIP 2001, 1061) wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot für unwirksam erklärten Klauseln in Allgemeinen Bedingungen der Lebensversicherung über die Berechnung der beitragsfreien Versicherungssumme und des Rückkaufswerts, den Stornoabzug und die Verrechnung der Abschlusskosten durch inhaltsgleiche Bestimmungen ist unwirksam. Nach den Maßstäben des § 306 Abs. 2 BGB ergibt sich: Der Stornoabzug entfällt. Die beitragsfreie Versicherungssumme und der Rückkaufswert bei Kündigung dürfen einen Mindestbetrag nicht unterschreiten.